

13. IV. 1916

112

Über die Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Beitragszeit für die Angestelltenversicherung hat das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Merkblatt erscheinen lassen, aus dem wir folgende Stellen entnehmen: Nach der Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherter im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Heere oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts-, oder ähnliche Dienste geleistet haben, als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Die während der Kriegsdienstleistung gezahlten Beiträge kommen als freiwillige Beiträge zur Anrechnung. Nur die vollen Kalendermonate des Kriegsdienstes werden angerechnet, und zwar ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend. Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit kommt aber nur für das Ruhegeld und für die Hinterbliebenenrenten in Betracht; andere Leistungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind ausgeschlossen. Die Kriegsdienstzeit wird an der Hand der Militärpapiere nachgewiesen. Beiträge, die für die vollen Monate der Kriegsdienstzeit entrichtet worden sind, werden dem Arbeitgeber auf ausdrücklichen Antrag bei dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hobenzollernstr. 193, ohne Rücksicht zurückgezahlt. Der Arbeitgeber hat selbstverständlich dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil dann wieder auszuhändigen. Der Angestellte ist nur dann zur Stellung eines solchen Rückzahlungsantrags berechtigt, wenn er selbst die Beiträge als freiwillige Versicherungsbeiträge eingezahlt hat. Der Rückzahlungsantrag kann schon jetzt, muß aber spätestens sechs Monate nach Kriegsschluß gestellt werden.